OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551712/27/Wg

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Ing. Mag. M R, vertreten durch G K L S B A Rechtsanwälte OG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. Oktober 2019, GZ: BHPEWa-2018-518874/21-ML, betreffend Instandhaltungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2020

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchabschnitt I. des Bescheides abgeändert wird und nunmehr wie folgt lautet:
„Herrn Ing. Mag. M R wird aufgetragen, auf dem Ufergrundstück Nr. x, KG x, die Böschungen des Grabens-ÖBB (G A S) zu mähen und das anfallende Material und Gestrüpp sowie kleinere Ablagerungen (Ackerschollen, Wasen etc.) und austreibende Stauden aus dem Gerinne zu entfernen. Diese Arbeiten sind bis spätestens 31. August 2020 durchzuführen.“
Im Übrigen wird die Beschwerde, soweit sie sich gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides richtet, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst folgenden Beschluss:

I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen Spruchabschnitt II. des Bescheides richtet, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (Bf) ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x. Dieses Grundstück grenzt im Osten an die Gemeindestraße „A S“, Grundstück Nr. x, KG x (Marktgemeinde Luftenberg an der Donau), und Grundstück Nr. x, KG x (Wasserverband St. Georgener Bucht). Östlich der Gemeindestraße „A S“ befinden sich mehrere Wohnobjekte. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (BH) vom 9. Mai 2017 wurde dem Wasserverband St. Georgener Bucht (WV) die wasserrechtliche Bewilligung für mehrere Maßnahmen zum Hochwasserschutz unter anderem dieser Wohnobjekte erteilt. Die Bewilligung bezog sich auch auf eine Hochwasserschutzmauer entlang der Straße „A S“ (Grundbuchsauszug, Erkenntnis GZ: LVwG-551208/35/Wg, Grundstücksplan Anlage A der Stellungnahme T vom 12. November 2019).

2. Parallel zur Hochwasserschutzmauer des WV und der Gemeindestraße „A S“ verläuft auf Grundstück Nr. x, KG x, ein Graben, der auch als ÖBB-Graben bezeichnet wird. Der Graben weist ein Einzugsgebiet von etwa 40 ha auf. Ab einem Einzugsgebiet von rund 20 ha ist erfahrungsgemäß im unteren Mühlviertel von einer Gerinneausbildung auszugehen. Auf Grund des Einzugsgebietes, der im Verwaltungsverfahren vorgefundenen Wasserführung und des an Feuchtbiotope angepassten Bewuchses handelt es sich bei diesem Graben aus biologischer Sicht um ein Gewässer. Bei einem 30-jährlichen, 30-minütigen Regenereignis werden im Graben-ÖBB rund 824 l/s durchgeleitet. Dies entspricht einer Wassertiefe von rund 45 cm im Graben. In diesem Fall käme es zu einer Überflutung der Siedlung im linken Vorland (Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Biologie Seite 4 und Befund des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik Ing. R Seite 2 der Niederschrift vom 15. November 2018 ON 2 des Behördenaktes).

3. Die Marktgemeinde Luftenberg an der Donau beantragte daher mit Eingabe vom 30. Mai 2018 unter anderem die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer, die direkt an die Stirnseite der bestehenden Hochwasserschutzmauer des WV angeschlossen wurde und parallel zum ÖBB-Graben verläuft. Mit Eingabe vom 14. November 2018 informierte die Marktgemeinde die BH darüber, dass die Bevölkerung durch die Verwilderung des Grabens Überflutungen der Gemeindestraße und Schäden an ihren Liegenschaften befürchtet. Der Bf weigere sich - so die Marktgemeinde - dieses Gerinne zu säubern und erlaube ihr nicht, die Arbeiten durchzuführen. Sie ersuchte daher um Veranlassungen im Sinne des § 47 Abs. 1 WRG 1959. In der über den Bewilligungsantrag vom 30. Mai 2018 durchgeführten behördlichen Verhandlung teilte der Bf der BH mit, dass er für die Räumung des ÖBB-Grabens auf seinem Grundstück keine Zustimmung erteilt. Stattdessen solle - so der Bf - der ÖBB-Graben, beginnend

vom Durchlass der ÖBB bis zum Graben A, verrohrt werden. Dazu teilte der Amtssachverständige (ASV) Ing. R bereits in der Verhandlung mit, dass eine Verrohrung eines offenen Grabens aus hydraulischer und ökologischer Sicht nicht vorteilhaft ist. ASV Ing. R schlug daher in der Verhandlung vor, dass der bestehende ÖBB-Graben ordnungsgemäß in Stand zu setzen ist. Dies bedeutet in der Praxis, dass der vorhandene dichte Gras- und Schilfbewuchs bzw. die vereinzelten Sträucher zu schlägern bzw. zu mähen sind. Dadurch wird die hydraulische Leistungsfähigkeit des ÖBB-Grabens, welcher ein Sohlgefälle von rund 2,9 % aufweist, wesentlich erhöht und gemeinsam mit der geplanten Hochwasserschutzmauer (oder Hochbordsteine) sollte ein HQ_{30} mit rund 824 l/s ohne Ausuferung im Bereich der Siedlungsstraße abgeführt werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass der ÖBB-Graben laufend ordnungsgemäß in Stand gehalten wird und kleinere Ablagerungen und abflusshemmender Bewuchs entfernt werden (Eingabe der Marktgemeinde vom 14. November 2018 ON 1 und Niederschrift ON 2 des Behördenaktes).

4. Die BH kündigte dem Bf daraufhin mit Schreiben vom 21. November 2018 die Erlassung eines Instandhaltungsauftrages an. Da mit dem Bf kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, stellte die Marktgemeinde mit Eingabe vom 10. September 2019 erneut den Antrag, zum Schutz der Anrainer und der vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen des WV, die Räumung bzw. Betreuung des Gerinnes im Sinne des § 47 oder § 50 WRG 1959 dem Bf aufzutragen. Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kam die BH zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem ÖBB-Graben auf Grundstück Nr. x, KG x, um ein natürliches Gerinne handelt. Unter Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 22. Oktober 2019 erteilte sie dem Bf gemäß § 47 Abs. 1 lit. a und c WRG 1959 einen Auftrag zur Instandhaltung des Gewässers mit folgendem Wortlaut: „Ihnen wird als Eigentümer des Ufergrundstückes Nr. x, KG x, aufgetragen, die Böschungen des Grabens-ÖBB (G A S) regelmäßig zu mähen und das anfallende Material und Gestrüpp sowie kleinere Ablagerungen (Ackerschollen, Wasen etc.) und austreibende Stauden aus dem Gerinne zu entfernen. Die Arbeiten sind mindestens 1 x jährlich im Herbst oder Winter (außerhalb der Vegetationsperiode) bis spätestens 31. März jeden Jahres durchzuführen. Die ersten Gewässerpflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen haben bis spätestens 31. März 2020 zu erfolgen.“. Unter Spruchabschnitt II. verpflichtete die BH die Marktgemeinde gemäß § 47 Abs. 2 iVm § 117 WRG 1959, dem Bf einen Kostenbeitrag zu leisten (Bescheid).

5. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bf stellt darin die Anträge, der angefochtene Bescheid möge ersatzlos behoben werden, jedenfalls möge aber eine Verhandlung durchgeführt werden. Der Bf ist der Ansicht, dass es sich bei dem Graben um kein natürliches, sondern um ein künstliches Gerinne handelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) holte im Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme des ASV Ing. R ein und führte am 18.

Mai 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) und einen Lokalaugenschein durch. Das LVwG trifft zu der Frage, ob es sich um ein natürliches oder ein künstliches Gerinne handelt, folgende Feststellungen:

- Der Graben (Gewässer im Sinne der Biologie) ist jedenfalls seit dem Jahr 1930 vorhanden. Wie lange er damals schon vorhanden war, steht genauso wie die Art seiner Entstehung nicht fest.
- Es steht fest, dass das verfahrensgegenständliche Gerinne kein Teil einer wasserbaulichen Anlage ist.

II. Beweiswürdigung:

1. Der Verfahrensablauf und Sachverhalt (I.) ergeben sich aus den in Klammer jeweils genannten Beweismitteln. Die Feststellungen zur Örtlichkeit und den Eigentumsverhältnissen (I.1.) ergeben sich aus Grundbuchsauszügen, der rechtskräftigen Entscheidung GZ: LVwG-551208 über eine vorangegangene Beschwerde des Bf. Die Hochwasserschutzmauer des WV wurde bereits errichtet und Grundstück Nr. x, KG x, aus dem öffentlichen Gut (A S) ins Eigentum des WV übertragen. Die Feststellungen in Punkt I.2. ergeben sich aus den insoweit unstrittigen Ausführungen im Befund des wasserbautechnischen und des biologischen ASV (siehe dazu auch Seiten 2 und 3 der Bescheidbegründung). Das gegenständliche Verwaltungsverfahren (I.3. und I.4.) wurde auf Grund der Eingabe der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau vom 14. November 2018 eingeleitet. Die nach dem aktuellen Stand der Wasserbautechnik zweckmäßigen Maßnahmen wurden von ASV Ing. R schlüssig und nachvollziehbar beschrieben (vgl. Seite 3 der Niederschrift vom 15. November 2018).

2. Strittig war die Frage, ob es sich bei dem Graben um ein natürliches oder ein künstliches Gerinne handelt. Die dazu maßgeblichen Feststellungen (I.5.) ergeben sich aus folgenden Überlegungen: Der Bf übermittelte mit der Beschwerde die Stellungnahme der T Z GmbH vom 12. November 2019. Darin wird ausgeführt: „Im Zuge der o.a. Begehung (Anm.: 11. November 2019) wurde das gegenständliche Areal mit dem Entwässerungsgraben an der Ostseite des Grundstückes x, KG x befundet und wurde dabei folgendes festgestellt: Das gegenständliche Gerinne dient augenscheinlich zur Entwässerung von hangaufwärts liegenden Flächen. Diese Flächen weisen eine Fallrichtung nach Osten auf. Die abfließenden Wässer der hangaufwärts liegenden Flächen werden großteils in einer Rohrleitung gefasst und anschließend über eine Rohrquerung durch den westseitig zum gegenständlichen Grundstück liegenden Bahndamm geführt. Die Führung des offenen Gerinnes anschließend an die Querung des Bahndammes erfolgt an der ostseitigen Grenze des Grundstückes x KG x. Die Führung des Gerinnes erfolgt augenscheinlich orographisch höher als die in weiterer Folge anschließenden Ackerflächen an der Westseite. Basierend auf dem diesem Schreiben beiliegenden Höhenschichtenplan bzw. den vor Ort gewonnen Erkenntnissen liegen Bereiche westseitig des gegenständlichen Gerinnes orographisch tiefer als der Bereich bzw. die Sohle des gegenständlichen Gerinnes. ... Basierend auf den Erkenntnissen bei der gegenständlichen Begehung bzw. bei

Betrachtung des diesem Schreiben beiliegenden Höhenschichtenplanes handelt es sich bei dem gegenständlichen Gerinne an der östlichen Grundstücksgrenze zu Grundstück x KG x um mit hoher Wahrscheinlichkeit kein natürliches Gerinne. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Abfluss weiter westlich, in der Nähe der nunmehr vorliegenden Straßenquerung durch den Bahndamm gegeben war. Aus Sicht des Unterzeichners erfolgte die Anlage des gegenständlichen Entwässerungsgrabens bereits vor längerer Zeit, jedenfalls vor dem Jahr 1975 wie aus dem beiliegenden Auszug aus dem OÖ Geoinformationssystem hervorgeht. Anzunehmenderweise wurde dieser Graben bereits im Zuge des Eisenbahnbaus, also vor ca. 150 Jahren, oder davor als damals üblicher Entwässerungsgraben für landwirtschaftliche Objekte hergestellt.". ASV Ing. R führte auf Anfrage des LVwG mit Stellungnahme vom 2. März 2020 aus: „Der gegenst. Graben ist bereits in der Urmappe als schmaler Wiesenstreifen ersichtlich. Somit ist anzunehmen, dass sich die örtliche Lage des Grabens nicht wesentlich verändert hat. Der Graben ist aus meiner Sicht kein Teil einer bestimmten wasserbaulichen Anlage.". Der Bf brachte in seiner Eingabe vom 14. März 2020 dazu vor, ein Hinweis auf einen Graben lasse sich in der Urmappe hingegen nicht finden, dies umso mehr, als es in der Legende ein eigenes Zeichen für einen Graben gebe, das wohl verwendet worden wäre, wenn ein solcher vorhanden gewesen wäre. Es ergebe sich daher aus der Urmappe klar und deutlich, dass dort, wo heute das Gerinne verläuft, seinerzeit - also etwa im Jahr 1830 - dort noch kein solches Gerinne vorhanden gewesen sei und dieses daher später angelegt worden sei. Dies ergebe sich unmissverständlich und klar aus den Karten 1907 und 1924, in denen der heute vorhandene Graben ebenfalls nicht eingezeichnet sei. Dieser müsse daher künstlich nach dem Jahr 1924 angelegt worden sein. In der ömV brachte der Bf dazu vor: „Zum Beweis dafür, dass das Gerinne ‚A S ' ursprünglich einmal Teil einer wasserbaulichen Anlage war und ist, lege ich einen Auszug aus meiner Hausmappe aus dem Jahr 1924 vor, in dem mit Kugelschreiber der Fischteich M eingezeichnet ist. Dieser Fischteich wurde in den 30er-Jahren errichtet und ist nach wie vor vorhanden. Die Überwässer des Fischteiches und die Abwässer der drei Höfe, die auf dem Lageplan eingezeichnet sind, entwässern in dieses Gerinne ‚A S '. Daraus folgt meiner Ansicht nach, dass nicht ich, sondern jemand anderer zur Erhaltung des Gerinnes ‚A S ' verpflichtet ist. Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, geben wir an, dass seit einem Flurbereinigungsverfahren das Grundstück Nr. x lastenfrei ist.". Des Weiteren brachte der Bf vor, dass sich aus dem vorgelegten Sachverständigengutachten Dipl.-Ing. S vom 12. November 2019 und den vorgelegten Planunterlagen hinreichend deutlich ergibt, dass das gegenständliche Gerinne vor rund 100 Jahren künstlich angelegt worden ist, weil es zuvor nicht bestanden hat und weil es, wenn es natürlich wäre, einen anderen Verlauf, nämlich den an der tiefstgelegenen Stelle, genommen hätte. Des Weiteren brachte der Bf vor: „Das Verfahren ist auch unvollständig geblieben, weil ein relevanter Beweis, nämlich die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Gebiet der Geologie, nicht aufgenommen worden ist, obwohl diesem Beweis insoweit Relevanz zukommt, als sich aufgrund dieses Gutachtens ohne weiteres herausstellen hätte können, dass es sich bei dem gegenständlichen Gerinne um einen künstlich angelegten Graben handelt, nämlich dann, wenn der Geologe zum Ergebnis kommen würde, dass ein natürliches Gewässer einen anderen Verlauf, nämlich den an einer tieferen Stelle

gelegenen, genommen hätte, als es dem Verlauf des gegenständlichen Gerinnes entspricht.“. Des Weiteren brachte der Bf vor: „... Bezüglich des Grabensystems in der Gegend A wurde nach umfangreicher Recherche meinerseits in meinem Hausarchiv, welches bis 1690 zurückreicht, festgestellt, dass das Grabensystem in A in den 1930er-Jahren entstanden sein muss. Hierzu sind Urkunden vorhanden, welche auch in den Grundbüchern aufzufinden sind, da eine umfangreiche Neugestaltung der Grundstücke der Agrargemeinschaft A stattfand. Es wurden alle möglichen freizuwerdenden Grundstücke an die Landwirte verteilt, um Flächen für ein derartiges Grabensystem zu haben. Es wurden für beinahe alle landwirtschaftlichen Liegenschaften Gräben gegraben, welche in einen Hauptfluter, welcher heute noch rudimentär vorhanden ist, münden. Somit ist das gesamte Grabensystem in A nicht auf natürlichem Weg entstanden. Dies zeigt auch die Tatsache, dass insbesondere die Hauptleitung in den 1980er-Jahren aufgegeben wurde, da sie immer mehr verlandete und eine sinnvolle Ableitung aufgrund der geringen Neigung nicht möglich war. Dies war auch nicht notwendig, da die anfallenden Wässer in den Gräben versickerten. Der heute notwendige Bedarf an zusätzlichen Gerinnen ist auf die rege Bautätigkeit in Luftenberg zurückzuführen. Es werden daher heute gänzlich andere Wässer und diese in viel größeren Mengen in das System eingeleitet, als für was es ursprünglich vorgesehen war. Daher wird heute ein viel größeres Grabensystem benötigt. Das gilt auch vollinhaltlich für das von Mag. Weigl geführte Beschwerdeverfahren LVwG-551712. Zusätzlich ist zu ergänzen, dass die künstlich angelegten Gräben, ähnlich wie jener ‚A S ‘, heute in A noch teilweise vorhanden sind. Jene, die nicht mehr benötigt werden, verlanden zusehends, sind in der Natur aber noch deutlich erkennbar. Dies zeigt insbesondere die Tatsache auf, dass das Grabensystem in A bzw. auch in H künstlich geschaffen wurde.“. Der Bf beantragte in diesem Zusammenhang die Einvernahme des E M und die Einholung eines geologischen Gutachtens. Anzumerken ist, dass sich die BH bereits im Aktenvermerk vom 30. September 2019 - unter Beiziehung des E M - eingehend mit dem Ursprung des Gerinnes und dem Verlauf befasst hat. Aus den vorhandenen Beweismitteln ergibt sich unzweifelhaft, dass es sich bei dem Graben um ein Gewässer im Sinne der Biologie handelt. Der Graben ist jedenfalls seit dem Jahr 1930 vorhanden. Seit wann er damals schon vorhanden war, lässt sich aber heute nicht mehr feststellen. Laut der vom Bf vorgelegten Stellungnahme vom 12. November 2019 wurde der Graben möglicherweise bereits vor 150 Jahren angelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 47 Abs. 1 WRG 1959 lautet:

„(1) Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen kann den Eigentümern der Ufergrundstücke durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde aufgetragen werden:

a) die Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der im Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;

b) die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;

c) die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den Abfluß hindernden oder die Ablagerung von Sand und Schotter fördernden Gegenständen, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist."

2. Ist die Art der Entstehung eines Gerinnes nicht mehr eindeutig feststellbar, so ist statt § 50 WRG 1959 § 47 WRG 1959 anzuwenden, sofern ausgeschlossen werden kann, dass das Gerinne zu einer Anlage gehört, bezüglich deren Erhaltungspflichten der im § 50 WRG 1959 angeführten Art bestehen (VwGH 89/07/0079). Liegt keine „Anlage" (in Form einer Wasserbenutzungsanlage oder Wasseranlage im Sinne des § 50 Abs. 6 WRG 1959) vor, so kann ein Auftrag zur Instandhaltung, insbesondere eines natürlichen Gerinnes, nur auf die Bestimmungen des § 47 WRG 1959 gestützt werden (VwGH 18.6.1959, Slg 4996).

3. Der Graben ist kein Bestandteil einer wasserbaulichen Anlage. Damit ist § 50 WRG 1959 nicht anwendbar. Der Bf bringt zudem vor, dass Grundstück Nr. x. KG x, lastenfrei ist, was mit einer Instandhaltungsverpflichtung Dritter ohnedies nicht vereinbar wäre. Die BH hat ein umfassendes Ermittlungsverfahren zum Ursprung des Gerinnes durchgeführt. Die Erhebungen bezogen sich auf die letzten 150 Jahre, wobei in dem mittlerweile seit 14. November 2018 andauernden Verfahren keine eindeutige Feststellung zur Art der Entstehung getroffen werden konnte. Fest steht lediglich, dass das Gerinne jedenfalls seit dem Jahr 1930 vorhanden ist. In einer solchen Fallkonstellation ist die Aufnahme der vom Bf beantragten Beweise (geologisches Gutachten, Einvernahme des Herrn M) nicht erforderlich, sondern ist von einem natürlichen Gerinne im Sinne des § 47 WRG 1959 auszugehen.

4. Die Marktgemeinde Luftenberg an der Donau gab bereits im Verwaltungsverfahren ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Grabens zum Schutz der im linken Vorland befindlichen Siedlung vor Überschwemmungen bekannt. Die BH hat in pflichtgemäßem Ermessen Arbeiten gemäß § 47 Abs. 1 lit. a und c WRG 1959 vorgeschrieben. In der ömV erklärten sich BH und Marktgemeinde mit einer Abänderung (Auftrag bis 31. August 2020) einverstanden. Die Frist ist zumutbar, da laut Angaben des Bf der am angrenzenden Feld angebaute Weizen im Juli/August 2020 gedroschen wird. Aus diesem Grund war wie in Spruchabschnitt A.I. zu entscheiden.

5. Soweit sich die Beschwerde gegen den in Spruchabschnitt II. des Bescheides festgesetzten Kostenbeitrag richtet, ist sie gemäß § 117 Abs. 4 erster Satz WRG 1959 unzulässig. Aus diesem Grund war wie in Spruchabschnitt B.I. zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zu § 47 WRG 1959: VwGH 89/07/0079
- zu § 117 Abs. 4 WRG 1959: VwGH 2013/07/0263

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl